

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der PS Cecotec GmbH

## I. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber (AG) und der PS Cecotec GmbH (PS Cecotec).
2. Abweichungen von diesen AGB und insbesondere Bedingungen des AG gelten nur, wenn sie die PS Cecotec ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat.

## II. Angebot

1. Die Angebote der PS Cecotec sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich der Vergütung.
2. Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

## III. Auftrag

1. Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus dem Auftrag, der Auftragsbestätigung und diesen AGB.
2. Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die PS Cecotec.
3. Die PS Cecotec verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrages nach den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Rechtsvorschriften, den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
4. Die PS Cecotec kann zur Vertragserfüllung andere Befugte als Erfüllungsgehilfen heranziehen und diese im Namen und für Rechnung der PS Cecotec Aufträge erteilen.

5. Die vertraglich geschuldete Leistung ist mit der Ablieferung der vereinbarten Leistung erfüllt.
6. Nach Erledigung des Auftrages und Zahlung der vereinbarten Vergütung hat die PS Cecotec die ihm vom AG zur Durchführung des Auftrages überlassenen Unterlagen unaufgefordert wieder zurückzugeben.

#### **IV. Termine, Terminüberschreitung**

1. Die Dienstleistung der PS Cecotec ist innerhalb vereinbarter Termine zu erstellen.
2. Die vertraglich vereinbarten Termine beginnen mit Vertragsabschluss.
3. Benötigt die PS Cecotec für die Erstellung der Dienstleistung Unterlagen des AG oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, verschiebt sich der vereinbarte Termin um die zwischen Vertragsabschluss und dem Eingang der Unterlagen bzw. des Vorschusses verstrichene Zeit.
4. Voraussetzung für die Einhaltung der Termine ist, dass der AG alle Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt, die ihm zur Terminverpflichtung unterliegen.
5. Ist die Nichteinhaltung der Termine nachweislich auf höhere Gewalt oder sonstige, von der PS Cecotec nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so ist die PS Cecotec berechtigt, Arbeiten aufzuschieben oder notfalls ganz oder teilweise einzustellen.
6. Bei Überschreitung des Liefertermins räumt der AG der PS Cecotec eine angemessene Nachfrist ein, um die Leistung zu erfüllen. Reicht diese Nachfrist nicht zur Leistungserfüllung, kann der AG von dem Vertrag zurücktreten und anteilig die vereinbarte Vergütung einbehalten. Darüber hinausgehende Schadensansprüche bestehen nicht, es sei denn, die PS Cecotec verursacht den Lieferverzug vorsätzlich oder grobfahrlässig.

#### **V. Mitwirkungspflicht des AG**

1. Der AG hat der PS Cecotec alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur sach- und fachgerechten Ausführung des Auftrages erforderlich sind.

2. Der AG trägt dafür Sorge, dass für die Zeit der Auftragsabwicklung der PS Cecotec ein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung steht, der Zugriff auf alle notwendigen Informationen ermöglicht, Entscheidungen herbeiführt und die organisatorischen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Abwicklung des Auftrages gewährleistet.
3. Die Mitwirkungsleistungen des AG sind für die PS Cecotec kostenfrei.
4. Der AG hat die PS Cecotec auf besondere Risiken hinzuweisen, die bei der Abwicklung des Auftrages entstehen können.

## **VI. Vergütung, Zahlung, Zahlungsverzug**

1. Die Vergütung für die Leistungen/Teilleistungen der PS Cecotec wird monatlich nachträglich oder gemäß gesonderter Vereinbarung in Rechnung gestellt und ist 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug bei der PS Cecotec zur Zahlung fällig.
2. In der angegebenen Vergütung ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten, diese wird in der aktuell gesetzlichen Höhe in der Rechnung der PS Cecotec gesondert ausgewiesen und dem Rechnungsbetrag zugeschlagen.
3. Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden nicht angenommen.
4. Kommt der AG mit der Zahlung in Verzug, kann die PS Cecotec nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
5. Vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens sind bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 2% über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank oder, sofern diese keinen Diskontsatz mehr festlegt, über dem Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten.
6. Die Kompensation mit anfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.

## **VII. Gewährleistung**

1. Die PS Cecotec arbeitet nach den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft auf das bestmögliche Ergebnis hin. Ist die Leistungserbringung in diesem Sinne nachweislich

mangelhaft oder fehlen zugesicherte Leistungen, so wird die PS Cecotec unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche die Leistung nachbessern bzw. nachliefern.

2. Der AG hat Beanstandungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Entgegennahme des Leistungsgegenstandes, schriftlich mit ausführlicher Begründung der PS Cecotec mitzuteilen.
3. Dem AG ist das Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung vorbehalten, wenn die PS Cecotec eine ihm angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Leistungsgegenstand nachgebessert bzw. vervollständigt zu haben.

## **VIII. Haftung**

1. Die PS Cecotec haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund- nur dann, wenn sie Schäden durch eine mangelhafte Dienstleistung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Alle darüber hinaus gehenden Schadensansprüche werden ausgeschlossen. Dieses gilt auch für Schäden, die bei Nachbesserung entstehen.
2. Eine Haftung für Folgeschäden ist, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.
3. Die Rechte des AG aus Gewährleistung gemäß Artikel VII werden dadurch nicht berührt. Die Ansprüche wegen Terminüberschreitung sind in Artikel IV abschließend geregelt.
4. Schadensersatzansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist des § 638 BGB unterliegen, verjähren nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Eingang der vereinbarten Leistung beim AG.

## **IX. Geheimhaltung**

1. Die PS Cecotec ist zur Geheimhaltung aller vom AG erteilten Informationen verpflichtet. Informationen in diesem Sinne sind alle schriftlichen Dokumente, insbesondere auch solche, die einen Geheimhaltungsvermerk enthalten, sowie alle mündlich erteilten Informationen, sofern ausdrücklich auf die Geheimhaltung hingewiesen bzw. die-

se in einem Protokoll fixiert wurde. Ferner alle Informationen, die direkt dem AG betreffen wie z. B. Informationen zum Unternehmen.

2. Die PS Cecotec ist auch zur Geheimhaltung seiner Dienstleistung für den AG verpflichtet, wenn und solange der AG an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat.
3. Nach Abschluss des Auftrages ist die PS Cecotec berechtigt, die Dienstleistung zusammen mit dem Namen des AG in der Referenzliste der PS Cecotec zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

## **X. Urheberschutz**

1. Die PS Cecotec behält an den von ihr erbrachten Leistungen das Urheberrecht, soweit sie urheberrechtsfähig sind.
2. Insoweit darf der AG die im Rahmen der Dienstleistung erstellten Unterlagen nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.
3. Eine darüber hinausgehende Weitergabe der Unterlagen an Dritte oder eine andere Art der Verwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der PS Cecotec gestattet.
4. Eine Veröffentlichung der Unterlagen bedarf in jedem Fall der Einwilligung der PS Cecotec. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszweckes der Unterlagen gestattet.

## **XI. Gerichtsstand**

1. Für Verträge zwischen dem AG und der PS Cecotec kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.
2. Als Gerichtsstand gilt ausschließlich der Gerichtsstand der PS Cecotec.